

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA, der KWS SE (nachfolgend: der Vorstand) und der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2019 entsprochen wurde, und seit Inkrafttreten der Neufassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 den Empfehlungen des DCGK in dieser Fassung entsprochen wurde und künftig entsprochen werden soll, und zwar jeweils mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten.

Besonderheiten aufgrund der Rechtsform der KGaA

Bei der Gesellschaft handelt es sich seit Wirksamwerden ihres Formwechsels am 2. Juli 2019 um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA.

Die Aufgaben eines Vorstands obliegen bei der KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin; alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die KWS SE, deren Vorstand damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sind bei der KGaA im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder SE eingeschränkt; insbesondere verfügt der Aufsichtsrat der KGaA über keine Personalverantwortung in Bezug auf die Geschäftsführung; Der Aufsichtsrat der KGaA ist daher nicht zuständig für die Bestellung oder Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. deren Vorstandsmitglieder. Damit ist er auch nicht zuständig für die Regelung von deren vertraglichen Bedingungen wie insbesondere der Vergütung oder der Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft, ebenfalls besteht keine Zuständigkeit des Aufsichtsrats der KGaA hinsichtlich der Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, der Dauer der Bestellung, der Nachfolgeplanung, des Erlasses einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder der Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der KWS SE wahrgenommen. Soweit der DCGK Empfehlungen zu Aufgaben des Aufsichtsrats enthält, die rechtsformbedingt vom Aufsichtsrat der KWS SE

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen des DCGK (Empfehlung B.1 bis B.5 sowie G.1 bis G.13, G 15 und16) allerdings auf den Aufsichtsrat der KWS SE entsprechend angewendet.

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder SE. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

a) Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festlegen. Dieser bis zum Inkrafttreten der Neufassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 geltenden Empfehlung wurde nicht entsprochen, da sie in familiengeprägten Gesellschaften wie der KWS SAAT SE & Co. KGaA die Rechte der an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligten Familienaktionäre wesentlich einschränken würde.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die KWS SAAT SE & Co. KGaA veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Deutschen Börse vorsehen. Bedingt durch den saisonalen Geschäftsverlauf ist die Einhaltung der empfohlenen Fristen nicht zu gewährleisten.

b) Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Nach Empfehlung F.2 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Hinsichtlich der Abweichung von dieser Empfehlung wird auf die Begründung zu Ziffer 7.1.2 Satz 3 des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 verwiesen, da diese Ziffer inhaltlich der neuen Empfehlung F. 2 entspricht.

Einbeck, im Oktober 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand